
Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ressourcenmanagement (Allgemeiner Teil)

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 31. Januar 2018 die nachfolgende Änderung der Ordnung über den allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge und Masterstudiengänge der Fakultät beschlossen. Die Änderung der Ordnung wurde am 11. Juni 2018 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 21. Juni 2018.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung	2
§ 2 Hochschulgrad	2
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Leistungspunkte	2
§ 4 Prüfungskommission.....	3
§ 5 Prüfer/innen und Besitzer/innen	3
§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen	4
§ 7 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 8 Prüfungsleistungen	5
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote	8
§ 12 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	9
§ 14 Zusätzliche Prüfungsleistungen	10
§ 15 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte	10
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	11
§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	11
§ 19 Abschlussarbeit.....	11
§ 20 Kolloquium	12
§ 21 Wiederholung der Abschlussarbeit/des Kolloquiums	12
§ 22 Beendigung des Studiums.....	13
§ 23 Änderungen, Inkrafttreten	13

§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung

- (1) Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen bestehen aus diesem allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für diesen Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.
- (2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studienganges sowie Inhalt, Art und Umfang der für den Studiengang vorgeschriebenen Prüfungen.

§ 2 Hochschulgrade

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an der Fakultät Ressourcenmanagement verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade:

- Bachelor mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets bzw. der Ausrichtung des Studiengangs,
- Master mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets bzw. der Ausrichtung des Studiengangs.

§ 3 Dauer, Arbeitsaufwand und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit wird im jeweiligen besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Das Studium in einem Bachelor-/Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammengehörende Lehr- und Lerneinheit. Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt, aus welchen Modulen sich der jeweilige Studiengang zusammensetzt.
- (3) Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit dem Prüfungsergebnis „bestanden“ werden Leistungspunkte (Credits) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Credits kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompetenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen oder in der Lage sind zu vollbringen. Die Lernergebnisse sind für jedes Modul zu definieren. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein Leistungspunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (4) Die Fakultät Ressourcenmanagement stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Prüfungskommission kann weitere Fächer im Wahlpflichtbereich einführen, wenn sie im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation mit den anderen Fächern gleichwertig sind.
- (6) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflichtfächer und Wahlfächer aus.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Fakultätsrat zwei Prüfungskommissionen bestellt. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse zu allen Fragen, die die Durchführung von Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen betreffen. Jeder Studiengang wird einer existierenden Prüfungskommission zugeordnet. Den Prüfungskommissionen gehören jeweils an:
 - Die/Der Studiendekan/in (ohne Stimmrecht) als Vorsitzende/r, zusätzlich
 - drei Mitglieder, welche die Professor/inn/engruppe vertreten,
 - ein Mitglied, das die Mitarbeiter/innen/gruppe vertritt und in der Lehre tätig ist und
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
 - Hinzu kommt beratend ein Mitglied aus der Gruppe MTV.
- (2) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die/der Studiendekan/in, und ein stimmberechtigtes Mitglied der Professor/inn/engruppe anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der Hochschule. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Prüfungskommission kann Angelegenheiten der allgemeinen Prüfungsorganisation wie Prüfungsplanung und Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die/den Studiendekan/in übertragen. Die/Der Studiendekan/in bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie/Er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit. Eine von ihr/ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Studiendekan/in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer/innen. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfer/inne/n bestellt werden. Prüfer/innen müssen mindestens über einen akademischen Grad verfügen, der in dem betreffenden Studiengang verliehen wird.
- (2) Die Prüfungskommission kann Personen, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, jedoch die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 4 an Prüfer/innen erfüllen, zu Beisitzer/inne/n bestellen. Beisitzer/innen wirken an der Durchführung der Prüfung mit, haben bei der Festsetzung der Note jedoch nur beratende Stimme.

- (3) Prüfungsleistungen werden von einer/einem oder mehreren Prüfenden bewertet. Die Abschlussarbeit ist stets durch wenigstens zwei Prüfende zu bewerten. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzer/in abgelegt.
- (4) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt bzw. angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die aufgrund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Credits denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v.H. der insgesamt im betroffenen Studiengang erforderlichen Credits begrenzt. Nichtanerkennungen bzw. Nichtanrechnungen müssen begründet werden. Die Beweislast liegt bei der Hochschule.
- (2) Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anerkennungs- bzw. Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Nichtanerkennungen müssen begründet werden. Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form in der Regel bis zu 14 Tagen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums. Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich. Näheres regelt die Prüfungskommission.
- (2) Zugelassen wird, wer die nach der Prüfungsordnung notwendigen Anforderungen nachweist.

- (3) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgen nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Aufbau der Prüfungsleistungen, Prüfungsarten

- (1) Für jedes Modul existiert eine eigenständige Prüfung, es sei denn, dass mehrere Module gemeinsam geprüft werden. Die Prüfungsarten gemäß Absatz 2, die für eine Prüfung vorgesehen sind, die Bearbeitungszeit und die Gewichtung der Prüfung werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt. Die Prüfungskommission kann in begründeten Fällen die Prüfungsart abweichend vom besonderen Teil festlegen.
- (2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des besonderen Teils wie folgt erbracht werden:
- Klausur (siehe Absatz 3),
 - Mündliche Prüfung (s. Absatz 4),
 - Hausarbeit (s. Absatz 5),
 - Referat (s. Absatz 6),
 - Berufspraktische Übungen (s. Absatz 7),
 - Praxisbericht (s. Absatz 8),
 - Präsentation (s. Absatz 9),
 - Tagesprojekt (s. Absatz 10),
 - Exkursionsbericht (s. Absatz 11),
 - Projektarbeit (s. Absatz 12)
 - Laborbericht (s. Absatz 13),
 - Fallstudie (s. Absatz 14),
 - Multiple Choice (s. Absatz 15),
 - Elektronische Prüfung (s. Absatz 16),
 - Abschlussarbeit mit Kolloquium (§§ 19 bis 20).
- (3) In einer Klausur soll die/der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungsdauer ist im besonderen Teil festgelegt.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Student/in in der Regel 15 Minuten und soll 30 Minuten je Student/in nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann ausnahmsweise eine längere Zeit zulassen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung in einem festgelegten Zeitraum dar.
- (6) Ein Referat umfasst
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur in einem festgelegten Zeitraum,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
 - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.
- (7) Bei berufspraktischen Übungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher zu beherrschen und/oder die zugrundeliegenden theoretischen Inhalte schriftlich oder mündlich zu bearbeiten.

- (8) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die/der Studierende in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - eine Beschreibung der Stelle, bei der die Studieneinheit absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während der Studieneinheit wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine Reflexion Studium - Praxis.
- Die Bearbeitungszeit umfasst die Dauer des Praktikums. Näheres regelt die jeweilige Praktikumsordnung.
- (9) Bei einer Präsentation handelt es sich um einen mündlichen Vortrag von Arbeitsergebnissen unter Einsatz visualisierender Medien einschließlich der kritischen Würdigung in einer mündlich geführten Diskussion. Bewertet werden die Qualität der inhaltlichen Aussagen, das rhetorische Verhalten, der Vortragsstil und die -methode.
- (10) Ein Tagesprojekt stellt die Bearbeitung einer fachtheoretischen oder fachpraktischen Aufgabe innerhalb von 24 Stunden dar.
- (11) Ein Exkursionsbericht umfasst die Vorbereitung (z.B. im Rahmen eines Vorbereitungsseminars) und schriftliche Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion. Dabei soll die/der Studierende theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
- (12) Eine Projektarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Projektarbeit kann darüber hinaus eine Vorstellung und mündliche Erläuterung des Projektes durch die/den Studierende/n beinhalten.
- (13) Ein Laborbericht ist ein schriftlicher Bericht über Aufgabenstellung, Material und Methoden sowie die Ergebnisse einer Untersuchung/Versuchsreihe im Labor oder Freiland. Hierzu gehört auch die zeichnerische Darstellung bei Objektuntersuchungen unter Mikroskop und Binokular.
- (14) In einer Fallstudie soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht ein simuliertes Praxisproblem analysieren und lösen kann. Die Bearbeitungsdauer ist im besonderen Teil festgelegt.
- (15) Für Multiple Choice-Prüfungen (MC) gilt:
- Prüfungen können auch nach dem Antwortwahlverfahren gestellt werden: Die/Der Kandidat/in hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält.
 - Die Prüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 50 von Hundert der erreichbaren Punkte erreicht oder ihre/seine Punktzahl um nicht mehr als 22 von Hundert die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an dieser Prüfung teilgenommen haben. Die durchschnittliche Prüfungsleistung wird als 0,2-getrimmter Mittelwert ermittelt.
- (16) Eine schriftliche Prüfung kann in elektronischer Form durchgeführt werden, wenn die Aufzeichnungen des elektronischen Anwendungsprogramms über die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der jeweiligen Bearbeitung des Prüflings und mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand einer Aufbewahrung und einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden.
- (17) Der besondere Teil der Prüfungsordnung kann weitere Prüfungsarten vorsehen, soweit diese mit den in Absatz 3 bis 16 aufgeführten Prüfungsarten gleichwertig sind.
- (18) Die Prüfungskommission legt jedes Semester die Zeitpunkte für die termingebundenen Prüfungen fest. Sie informiert die Studierenden rechtzeitig über die Art der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Sofern die Dauer der Prüfung nicht bestimmt ist, legt diese die Prüfungskommission fest.

(19) Macht die/der Studierende durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder so genannter Teilleistungsschwächen nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, sind auf Beschluss der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen zu erbringen. Mögliche Nachteilsausgleiche können z.B. sein:

- Verlängerung der Prüfungszeit,
- Zulassen von Assistent/innen (auch als Schreibkraft, Dolmetscher/in, Vorleser/in)
- Zulassen technischer Hilfsmittel,
- separater Raum bei schriftlichen Prüfungen,
- Ermöglichen von Ruhepausen bei längerer Dauer der Prüfungen,
- mündliche statt schriftlicher Prüfungen oder umgekehrt.

Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Behinderung, chronischen Erkrankung oder so genannter Teilleistungsschwäche durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung führen lassen.

(20) Die Inanspruchnahme der in §16 Satz 3 HRG genannten Fristen und Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit wird ermöglicht. Im Übrigen findet § 10 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung Anwendung.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen

Studierende, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer/innen bei mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den Studierende/n. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörer/innen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt,
- die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen, welches die Prüfungsunfähigkeit unter Angabe der Gründe bescheinigt und auch die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit angibt. Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Erkrankung durch eine amtsärztliche Bescheinigung führen lassen. Bei Krankheit eines zu erziehenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die/der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsichtsperson an der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Innerhalb von zwei Wochen kann die/der Studierende verlangen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft wird.

- (4) Wird bei einer Prüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Den veränderten Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung legt die Prüfungskommission fest.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfung bewertet und die Ergebnisse in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung kann durch Noten oder unbenotet (bestanden/nicht bestanden) erfolgen. Die Bewertung ergibt sich aus der Gesamtwürdigung aller zu einer Prüfung gehörenden Leistungen. Erfolgt die Bewertung durch Noten, gilt folgendes Notensystem:

Note	Bezeichnung	Erläuterungen
1,0; 1,3	Sehr Gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
Über 4,0	Nicht Ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewerten. Wird die Prüfungsleistung von einer/einem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ und der/dem anderen Prüfenden als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfungskommission auf Antrag einer/eines Prüfenden eine/n dritte/n Prüfende/n mit der Bewertung der Prüfungsleistung beauftragen; in diesem Fall ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet.

Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird bis zum Mittelwert zwischen zwei Notenstufen auf die bessere Notenstufe abgerundet, ab Überschreitung des Mittelwerts auf die schlechtere Notenstufe aufgerundet. Auf Antrag der/des Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsleistung zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote lautet:

Noten	Bezeichnung
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	Sehr Gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	Nicht Ausreichend

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der nächsten beiden Semester abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist bei Bachelorstudiengängen nur für insgesamt drei Prüfungen bzw. bei Masterstudiengängen nur für insgesamt zwei Prüfungen zulässig.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt als mündliche Prüfung, es sei denn, dass der besondere Teil der Prüfungsordnung hierzu Ausnahmen vorsieht. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Sie findet vor zwei Prüfenden statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) Die oder der Studierende wird zur zweiten Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die oder der Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei Rücktritt oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist (§ 10 Abs. 1 und 2).
- (6) In dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Sind alle Prüfungen bestanden, ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Form des Zeugnisses wird im besonderen Teil festgelegt.
- (2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (3) In das Diploma Supplement wird auch eine Einstufungstabelle (grading table) mit aufgenommen. Diese gibt für den jeweiligen Studiengang Aufschluss über das relative Abschneiden einer/eines Studierenden.

- (4) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Studien-dekan/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist ferner die noch fehlenden Prüfungen, die nicht bestanden und die endgültig nicht bestanden Prüfungen auf.

§ 14 Zusätzliche Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlpflichtfächern, Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen. Die Prüfungsergebnisse werden auf Antrag gesondert bescheinigt.
- (2) Haben Studierende mehr als die mindestens notwendige Anzahl von Wahlpflichtfächern erfolgreich absolviert, wird bei der Erstellung des Zeugnisses und für die Ermittlung der Gesamtnote ohne Antrag automatisch die bessere Note herangezogen. Auf Basis eines schriftlichen Antrages kann auch ein Fach mit einer schlechteren Note im Zeugnis ausgewiesen werden, wobei dann diese Note in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

§ 15 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ oder „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraums gestellt werden. Die Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Prüfungskommission weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Melde- und Prüfungstermine, durch Aushang bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist durch Aushang bekannt zu geben.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet und die Einwände des Prüflings konkret und substantiiert sind, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine/n Gutachter/in bestellen. Die oder der Gutachter/in muss die Qualifikation nach § 5 Abs.1 besitzen. Der oder dem Studierenden und der oder dem Gutachter/in ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ist der Widerspruch begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfungsleistung erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfungsleistung bestehen bleibt.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

§ 19 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit (auf Basis des besonderen Teils) entsprechen.
- (2) Eine Zulassung zur Abschlussarbeit ist erst möglich, wenn die im besonderen Teil aufgeführten Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

- (3) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Prüfungskommission dem zustimmt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Die Betreuung der Abschlussarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professor/inn/engruppe der Hochschule und von jeder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule, die zur selbständigen Lehre berechtigt ist, übernommen werden. Sie kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 übernommen werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende lehrende/r Professor/in der Hochschule sein.
- (5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Studiendekan/in oder ihrem/seinem Beauftragten; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende/r), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden betreut.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann das Thema zurückgegeben werden, ohne dass Satz 2 Anwendung findet.
- (7) Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder ihrem oder seinem Beauftragten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten. Näheres regelt der besondere Teil der Prüfungsordnung.

§ 20 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Abschlussarbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Kolloquiums beträgt in der Regel je Student/in mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten. Im Übrigen gelten § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechend.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium regelt der besondere Teil der Prüfungsordnung.
- (4) Das Kolloquium wird zusammen mit der Abschlussarbeit bewertet.

§ 21 Wiederholung der Abschlussarbeit bzw. des Kolloquiums

- (1) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 19 Abs. 6) Gebrauch

gemacht worden ist. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann sie das Thema der zweiten Arbeit zurückgeben. Dies gilt auch dann, wenn sie bereits bei der ersten Arbeit das Thema zurückgegeben hatte.

- (2) Auf Antrag wird das neue Thema der Abschlussarbeit im folgenden Semester nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 22 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche im besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsleistungen einschließlich Abschlussarbeit mit Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit nicht ausreichend bzw. nicht bestanden bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
Eine Wiederholungsmöglichkeit ist nicht mehr gegeben, wenn
 - eine Prüfung im dritten Versuch mit nicht ausreichend bzw. nicht bestanden bewertet ist oder gilt (§ 12 Abs. 3),
 - in einem Bachelorstudiengang die vierte Prüfung im zweiten Versuch mit nicht ausreichend bzw. nicht bestanden bewertet ist oder gilt (§ 12 Abs. 3),
 - in einem Masterstudiengang die dritte Prüfung im zweiten Versuch mit nicht ausreichend bzw. nicht bestanden bewertet ist oder gilt (§ 12 Abs. 3),
 - eine Abschlussarbeit im zweiten Versuch mit nicht ausreichend bzw. nicht bestanden bewertet ist oder gilt (§ 21 Abs. 1).
- (3) Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die geforderte Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 2 nicht innerhalb des dort vorgegebenen Zeitraums erbracht wird und die oder der Studierende dies zu vertreten hat (§ 7 Abs. 4 NHG).

§ 23 Änderungen, Inkrafttreten

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung 2010 wird in den §§ 6, 8 und 11 wie folgt geändert:

- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen
(Anpassung der Begriffe Anrechnung bzw. Anerkennung)
- § 8 Prüfungsleistungen
(Absatz 20: Anpassung an Gesetzesänderungen zu Mutterschutz und Elternzeit)
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
(Absatz 1: Erweiterung des Bewertungszeitraumes für schriftliche Prüfungsleistungen von vier auf sechs Wochen)

Diese Paragraphen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Vorschriften der Prüfungsordnung 2010 bleiben unverändert und gelten weiterhin für die ab dem Wintersemester 2010/11 immatrikulierten Studierenden. Entsprechend der Änderungen erfolgt die Neubekanntmachung.